



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St.Gallen

St. Gallen, 20. September 2018

Medienmitteilung

zum Urteil B-1714/2018 vom 12. September 2018

Kein Beschwerderecht für TV-Unternehmen beim Catch-up-TV

Fernsehstationen sind nicht berechtigt, den von den Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbänden ausgehandelten Entschädigungstarif beim zeitversetzten Fernsehen vor Gericht anzufechten. Das Bundesverwaltungsgericht tritt daher auf die Beschwerde von 23 Sendeunternehmen nicht ein.

Am 16. Februar 2018 genehmigte die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten den neuen Gemeinsamen Tarif 12. Dieser wurde von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit den massgebenden Nutzerverbänden ausgehandelt. Der Tarif regelt die Entschädigung, die durch die Anbieter von Catch-up-TV, auch Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen genannt, an die Fernsehstationen zu entrichten ist.

Kollektive oder individuelle Verwertung

Die Schiedskommission vertritt den Standpunkt, Catch-up-TV unterliege der kollektiven Verwertung, weshalb die Sendeunternehmen ihre Rechte nicht selbst, sondern einzig durch die Verwertungsgesellschaften wahrnehmen könnten. Gegen die Genehmigung dieses Tarifs richtet sich die Beschwerde der Sendeunternehmen. Diese machen im Wesentlichen geltend, die entsprechenden Rechte würden nicht der kollektiven, sondern der individuellen Verwertung unterliegen.

Kein Beschwerderecht als Dritte

Da die Sendeunternehmen nicht Partei des Verfahrens vor der Schiedskommission gewesen sind, prüfte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer), ob sie allenfalls als Dritte zur Beschwerde gegen die Genehmigung des Tarifs berechtigt sind. Im Bereich des Urheberrechts, so führt das BVGer aus, haben Dritte in der Regel kein Beschwerderecht. Ausnahmsweise können Dritte beschwerdeberechtigt sein, wenn sie sich vom Gros der Rechtsinhaber unterscheiden und ein divergierendes eigenständiges Interesse aufweisen. Das BVGer stellt fest, dass sich die Sendeunternehmen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit vom Gros der tarifbetroffenen Rechtsinhaber abheben. Deshalb ist davon auszugehen, dass ihre Interessen im Tarifgenehmigungsverfahren von den Verwertungsgesellschaften vertreten wurden. Das Gericht tritt auf die

Beschwerde der Sendeunternehmen nicht ein. Die aufgeworfene Frage, ob Catch-up-TV überhaupt der obligatorischen kollektiven Verwertung unterliegt, war nicht zu prüfen.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 76 Richterinnen und Richtern (68.2 Vollzeitstellen) sowie 357 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (307.65 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.